BStU
000021

hinsichtlich Art, Umfang und Inhalt den beweismäßigen Erfordernissen für den Nachweis des Verdachts gemäß § 213 (1) StGB zu entsprechen.
Die konkreten Prüfungshandlungen in der Praxis sind insbesondere die zeugenschaftlichen Vernehmungen von Personen, die in enger Beziehung zu dem Straftäter stehen. Das sind zum Beispiel die Eltern des Straftäters, dessen Verwandte und Bekannte sowie Intimpartner. Die Zeugenvernehmungen werden vorrangig mit dem Ziel durchgeführt, die Straftat gemäß § 213 (1) StGB aufzuklären. Sie werden aber auch mit dem Ziel und der Prüfung der Möglichkeit einer Rückführung durchgeführt.
Weiterhin können Befragungen von Auskunftspersonen aus dem ehemaligen Umfeld des Beschuldigten durchgeführt werden. In diesen Befragungen ist zu klären, ob die gesuchte Person noch in der DDR aufenthältig ist, oder ob diese sich bereits aus dem Ausland gemeldet hat. Vor allem Personen aus dem Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich des Beschuldigten, wie zum Beispiel Lehrer, Meister usw., sollten dabei befragt werden. Es ist aber ebenfalls zu prüfen, ob diese Auskunftspersonen Hinweise über mögliche weitere Zeugen geben können. Bei den Befragungen, den Zeugenvernehmungen, aber auch bei allen anderen Prüfungshandlungen im Stadium der Verdachtsprüfung ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Diensteinheiten zur Überprüfung, Verdichtung und weiteren Aufklärung von Informationen erforderlich.
Die Einholung von Auskünften und Einschätzungen staatlicher Dienststellen, gesellschaftlicher Organisationen, Betriebe usw. sind insbesondere dann erforderlich, wenn es gilt, Rückführungsmöglichkeiten zu prüfen.
Die Sicherung und Untersuchung des Tatortes, insbesondere die der Spurenlage und der möglicherweise vorgefundenen Tatmittel, ist erforderlich, um eindeutig den oder die Straftäter identifizieren zu können.